

Ausbildungsbedingungen

Mit der Anmeldung bestätige ich, dass ich die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung für den Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung erfülle und mich im Zweifelsfall bei der zuständigen Behörde bzw. bei einem sachverständigen Arzt erkundigt habe.

Weiters bestätige ich mit meiner Anmeldung, dass ich meinen **Wohnsitz** im Sinne des § 5 FSG Abs. 2 in **Österreich** habe, und mich im Zweifelsfall bei der zuständigen Behörde erkundigt habe.

Es ist mir bewusst, dass ich bei Missachtung dieser Umstände trotz Ausbildung und möglicherweise positiver Prüfung keinen Anspruch auf Erteilung der Lenkberechtigung oder Rückerstattung bereits bezahlter Beträge habe.

Ich bestätige, dass mir der Leistungsumfang der Fahrschul Ausbildung erklärt wurde. Eventuell anfallende Wiederholungs- und Nichtantrittsgebühren sind sofort nach dem Nichtbestehen bzw. Nichtantritt fällig. Bei Verlust der Ausbildungskarte wird ein Betrag von € 10,- verrechnet.

Bei Stornierung dieses Ausbildungsauftrages wird eine Bearbeitungsgebühr von € 180,- fällig. Im Hinblick auf den notwendigen organisatorischen und personellen Aufwand wird bei Ausbildungsabbruch nach Beginn der Ausbildung kein Betrag rückerstattet bzw. wird der Gesamtbetrag trotz Abbruchs geschuldet.

Die Ausbildung beginnt mit der ersten in Anspruch genommenen Leistung, die auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages folgt. Bei der Wahl des Teilzahlungsmodells ist die Anzahlung bei Kursbeginn und die Restzahlung bei Buchung der ersten Fahrstunde bzw. der theoretischen Prüfung, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausbildungsbeginn fällig.

Bei den begleitenden Schulungen bzw. der Perfektionsschulung der **Klasse L17 (BV)** sind die **vollständig ausgefüllten Fahrtenprotokolle mitzubringen** und dem Fahrlehrer bzw. im Büro vorzulegen. Wurden keine 1000 km absolviert bzw. das Protokoll vergessen, darf die Fahrstunde nicht stattfinden und muss kostenpflichtig nachgeholt werden. **Bei den Fahrtenprotokollen handelt es sich um behördliche Dokumente** mit denen auch dementsprechend pfleglich umzugehen ist.

Geplante Fahrstunden, die aus welchem Grund auch immer nicht 48 Stunden vorher storniert wurden, müssen zur Gänze verrechnet werden. Es besteht die Möglichkeit zusätzlich eine **Fahrstunden-Stornoversicherung** abzuschließen, die im Falle versäumter Fahrstunden eintritt und von einer Verrechnung dieser befreit. Die Fahrstunden-Stornoversicherung gilt nicht für Mehrphasenfahrten, das Fahrsicherheitstraining sowie Ausbildungsteile des L17 (BV) Führerscheines welche aufgrund fehlender oder unvollständiger Fahrtenprotokolle nicht stattfinden dürfen.

Die im Ausbildungspreis enthaltenen Fahrstunden können (je nach Verfügbarkeit) im Zeitraum von Mo – Fr von 7:00 – 19:40 gebucht werden. Ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auch eine Nachtfahrt zu absolvieren, ist diese auch außerhalb dieses Zeitraumes im Paketpreis enthalten. Ansonsten ist für gebuchte Fahrstunden außerhalb dieses Zeitraumes ein nicht im Ausbildungspreis enthaltener Zuschlag gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu entrichten.

Der Leistungsumfang der **Unfallversicherung für die Dauer der Ausbildung** wurde mir erklärt und muss spätestens bei der ersten Fahrstunde abgeschlossen werden.

Absagen von behördlichen Prüfterminen sind bis Montag vor dem Termin persönlich oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) an die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum Prüfungstermin berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung des vorgesehenen Leistungsentgelts laut Tarif. Zusätzlich können behördliche Mehrkosten für nicht absolvierte Prüfungen entstehen. **Zu behördlichen Prüfungen hat der Kunde einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen.**

Vereinbarte Fahrstunden-, Kurs-, sowie Prüfungstermine können von der Fahrschule ohne Angabe von Gründen verschoben werden. Werden entfallene Termine oder Teilleistungen nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin angeboten, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehenden Ersatzansprüche zu.

Mir ist bekannt, dass das für die Prüfung notwendige Arztgutachten sowie die absolvierten Leistungen in der Fahrschule 18 Monate ab Ausstellungsdatum bzw. Absolvierung gültig sind. Um zur theoretischen Prüfung anzutreten, muss das ärztliche Gutachten spätestens am Freitag der Vorwoche im Fahrschulbüro abgegeben werden. Abgelaufene Gutachten bzw. Ausbildungsteile müssen kostenpflichtig nachgeholt werden.

Die Benutzung der Schulfahrzeuge und Schulungseinrichtungen ist dem Kunden nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet. Den Anordnungen dieses Beauftragten ist Folge zu leisten. Ein Schadensersatzanspruch der Fahrschule bei Zuwiderhandeln durch den Kunden ergibt sich nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechtes.

Das Mitfahren Dritter im Schulfahrzeug während der Fahrlektionen ist nur mit Zustimmung der Fahrschulleitung gestattet. Gleiches gilt für die Mitnahme von Tieren. Die Fahrschule ist berechtigt die Zustimmung zu verweigern.

Sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die nicht die Ausbildung betreffen, sind nicht Gegenstand des Ausbildungsauftrages und vom Kunden gesondert zu bezahlen. Alle Preise beinhalten, wenn nicht anders angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer von 20%.

Ich erkläre, dass ich die Ausbildungsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und den Anweisungen des Fahrlehrers unbedingt Folge leisten muss. **Wenn ich mich unsicher fühle, teile ich dies dem Fahrlehrer sofort, auch während einer Übung, mit.**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Anwendbarkeit des österreichischen Rechtes sowie die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Rattenberg vereinbart.

Ausbildungsbedingungen (Moped)

Ich bestätige, dass mir der Leistungsumfang der Fahrschulausbildung erklärt wurde.

Bei Stornierung dieses Ausbildungsauftrages wird eine Bearbeitungsgebühr von € 80,- fällig. Im Hinblick auf den notwendigen organisatorischen und personellen Aufwand wird bei Ausbildungsabbruch nach Beginn der Ausbildung kein Betrag rückerstattet bzw. wird der Gesamtbetrag trotz Abbruchs geschuldet. Bei Verlust der Ausbildungskarte wird ein Betrag von € 10,- verrechnet.

Die Ausbildung beginnt mit der ersten in Anspruch genommenen Leistung, die auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages folgt.

Geplante Fahrstunden, die aus welchem Grund auch immer nicht 48 Stunden vorher storniert wurden, müssen zur Gänze verrechnet werden. Vereinbarte Fahrstunden-, Kurs-, sowie Prüfungstermine können von der Fahrschule ohne Angabe von Gründen verschoben werden. Werden entfallene Termine oder Teilleistungen nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin angeboten, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehenden Ersatzansprüche zu.

Der Leistungsumfang der **Unfallversicherung für die Dauer der Ausbildung** wurde mir erklärt und muss spätestens bei der ersten Fahrstunde abgeschlossen werden.

Die Benutzung der Schulfahrzeuge und Schulungseinrichtungen ist dem Kunden nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet. Den Anordnungen dieses Beauftragten ist Folge zu leisten. Ein Schadensersatzanspruch der Fahrschule bei Zuwiderhandeln durch den Kunden ergibt sich nach den Bestimmungen des Schadensersatzrechtes.

Ich erkläre, dass ich die Ausbildungsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und den Anweisungen des Fahrlehrers unbedingt Folge leisten muss. **Wenn ich mich unsicher fühle, teile ich dies dem Fahrlehrer sofort, auch während einer Übung, mit.**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Anwendbarkeit des österreichischen Rechtes sowie die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Rattenberg vereinbart.

Zusatz für die Klassen AM, A1, A2 und A

Um die Sicherheit im Verkehr für die praktische Zweiradausbildung gewährleisten zu können, bitten wir dich dieses Schreiben sorgfältig und gewissenhaft durchzulesen.

- Bei sämtlichen Fahrstunden, sowohl am Übungsplatz als auch im Straßenverkehr ist ausnahmslos (auch im Hochsommer) nur lange Kleidung und festes Schuhwerk zu tragen. Bei Nichtbefolgen wird der Schüler von der oder den betreffenden Fahrstunden ausgeschlossen. Versäumte Ausbildungsinhalte müssen kostenpflichtig nachgeholt werden.
- Den Anweisungen des Lehrpersonales ist unbedingt Folge zu leisten.
- Wenn ich mich unsicher fühle, teile ich dies dem Fahrlehrer sofort, auch während einer Übung mit.
- Wenn mich der Fahrlehrer in eine Situation bringt, der ich mich nicht gewachsen fühle, teile ich dies sofort mit.
- Wenn ich nicht sicher bin, ob ich eine Übung bzw. ein Fahrmanöver richtig verstanden habe, teile ich dies dem Fahrlehrer sofort mit.
- Sollte ich mich vor der ersten Ausfahrt in den Straßenverkehr nicht sicher fühlen, bzw. der Auffassung sein am Übungsplatz nicht ausreichend ausgebildet worden zu sein, teile ich dies dem Fahrlehrer sofort mit.
- Sofern der Fahrlehrer keine andere Anweisung gibt, fahre ich mit ausreichendem Sicherheitsabstand hinter dem Fahrlehrer nach.
- Sollte ein Funkspruch nicht verständlich sein, teile ich dies dem Fahrlehrer unverzüglich über Funk mit.
- Sollte der Funkkontakt, aus welchem Grund auch immer, abreißen, nehme ich mit dem Fahrlehrer je nach Situation sofort Kontakt auf (Schütteln des Kopfes, Lichthupe, Hupe). Sollte der Fahrlehrer außer Reichweite sein, oder die Kontaktaufnahme aufgrund äußerer Gegebenheiten nicht erkennen können, bleibe ich unverzüglich am rechten Fahrbahnrand an einer sicheren Stelle stehen.
- Es ist selbstverständlich, das Zweirad mit beiden Händen zu lenken.
- Bei technischem Defekt oder sonstigen Gefahrensituationen nehme ich unverzüglich mit dem Fahrlehrer Kontakt auf und bleibe am rechten Fahrbahnrand an einer sicheren Stelle stehen und stelle gegebenenfalls sofort den Motor ab.
- Bei Kreuzungen oder sonstigen Querstellen kontrolliere ich immer selbst, ob der Verkehr, bzw. die Verkehrssituation ein Einbiegen, Anfahren oder Überholen zulässt. Im Zweifelsfall bleibe ich stehen.
- Sollte der Fahrlehrer ein Überholmanöver durchführen, kontrolliere ich, ob ein Überholen auch für mich selbst gefahrlos möglich ist. Ich setze nur dann zum Überholmanöver an, wenn ich mir absolut sicher bin, ob aufgrund des Gegenverkehrs bzw. des Nachfolgeverkehrs ein sicheres Überholen möglich ist und ich einen abschließenden Spiegel-Schulter Blick gemacht habe.
- Ich wähle meine Fahrgeschwindigkeit (unter Berücksichtigung der Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie der Straßen-, Sicht- und Verkehrsverhältnisse) stets nach meinem Fahrkönnen und solange ich mich selbst sicher fühle. Sollte die vom Fahrlehrer vorgegebene Geschwindigkeit zu schnell für mein Fahrkönnen sein, teile ich ihm dies unverzüglich über Funk mit, oder nehme Kontakt mit dem Fahrlehrer auf (Schütteln des Kopfes, Lichthupe, Hupe).
- Bei Ausfahrten mit mehreren Personen halte ich die vom Fahrlehrer festgelegte Reihenfolge unbedingt ein und fahre mit ausreichendem Sicherheitsabstand hinter meinem Vordermann nach.